

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 36.

Dinstag den 14. Februar

1860.

3. 56. a (1) Kundmachung.

Nr. 975.

Bei der vorgenommenen kommissionellen Eröffnung der im Jahre 1858 im Bezirke der k. k. Postdirektion aufgegebenen, jedoch wegen Unbestellbarkeit an die Aufgab-Postämter zurückgesendeten und auch von den Aufgebern nach Jahresfrist nicht rückgehobenen Retourbriefe wurden die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Korrespondenzen wegen ihrer werthhaltigen Einschlässe von der Vertilgung ausgeschieden.

Die bezüglichen Absender, welche diese Briefe nach Berichtigung der allenfalls darauf haftenden Portogebühren zurück zu erhalten wünschen, werden eingeladen, innerhalb drei Monaten, vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, ihr Eigenthumsrecht bei der unterzeichneten k. k. Postdirektion in gesetzlich zulässiger Art nachzuweisen.

K. k. Postdirektion Triest am 1. Februar 1860.

Nr.	Aufgabsort	Name des Adressaten	Bestimmungsort	Inhalt		Porto	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Triest	Boleschowig Valentin	Windisch Landsberg	2	10	—	21
2	„	Habian Thomas	Mannsburg	2	10	—	—
3	Laibach	Legat Jakob	Treviso	1	5	—	—
4	Triest	Jones Heinrich	Dresden	5	25	—	—
5	„	Cominoto Franz	Szegedin	1	5	—	21
6	„	Diavoletto	Triest	1	5	—	7
7	„	Parana	Circolo di Zara	3	15	—	—
8	„	Barone de Bishop	Palermo	21	—	—	—
9	Krainburg	Kobenina Lukas	Leoben	Dokument	—	—	—
10	„	Paulin Anton	Johannsdorf	Dokument	—	—	—
11	Triest	Ponholzer	Tarvis	2	10	—	—
12	„	Maier Maria	Rattenberg	5	25	—	21
13	„	Trobwihel Helena	Laibach	1	5	—	11
14	„	Kust Josefa	Wippach	1	5	—	11
15	„	Zanzela Rosa	Verona	2	10	—	21
16	„	Peter Jakob	Fiume	2	10	—	11
17	„	Brecier Franz	Venedig	1	5	—	—
18	„	Ignerniak Franz	Klagenfurt	2	10	—	—
19	„	Samotto Franz	Szegedin	2	10	—	21
20	„	Zanardi Johann	Brest	2	10	—	—
21	Capo d' Istria	Colombo Josef	Milan	4	20	—	21
22	Görz	Thianis Margaritta	Triest	5	25	—	—
23	Pirano	Peterlin Mattio	Simino	—	33	—	21
24	Triest	Patela Magdalena	Pirano	1	5	—	17
25	„	Farnione Jean	Turin	Wechsel	—	—	—
26	Stein	Pinsky Josef	Wien	Dokument	1	5	—
27	Sessana	Matschel Florian	Laibach	Dokumente	—	—	—
28	Laibach	Lipoushil Jakob	Lippa	Dokumente	—	—	17

3. 59. a (1) Nr. 60. Lizitations-Kundmachung.

Mit Verordnung der löblichen k. k. Landesbau-Direktion für Krain vom 4. Februar d. J., 3. 4071, wurden an der Agramer Reichsstraße im k. k. Baubezirke zu Weixelburg für das Verwaltungsjahr 1860 nachstehende Bauobjekte und Erfordernisse bewilliget:

1. Die Herstellung eines neuen Durchlasses im D.-Z. III 7-8 bei dem Hause des Kupfcher, abjustirt, mit . . . 124 fl. 1 kr. ö. W.
2. Die Straßenerweiterung und Wandmauerherstellung im D.-Z. III 3-4 am Peschenigberg nächst dem Hause des Jour, mit 312 fl. 47 kr.
3. Die Herstellung mehrerer Grabenleistenmauern in den D.-Z. III 5-6 u. IV 3-4, m. 313 fl. 13 kr.
4. Die Herstellung mehrerer Grabenleistenmauern in dem D.-Z. IV 10-11, VI 5-6 und VI 6-7, mit . . . 364 fl. 35 kr.
5. Die Herstellung von eichenen Geländern zwischen D.-Z. III 1 und III 8, mit 287 fl. 57 kr.
6. Die Herstellung von eichenen Geländern nebst Randsteinen zwischen D.-Z. V 1 und VII 8, mit . . . 428 fl. 40 kr.
7. Die Beistellung des erforderlichen neuen Bauzeuges, mit . . . 130 fl. 52 kr.

Hierüber wird die öffentliche Lizitation am 27. Februar d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr bei dem löblichen k. k. Bezirksamte in Sittich stattfinden, zu welcher Erstehungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß je-

der, der für sich, oder als Bevollmächtigter für einen Andern lizitiren will, das 5% Badium des bezüglichen Ausrufspreises vor Beginn der mündlichen Versteigerung, entweder im baren Gelde, oder mittelst vorschristmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung, oder auch in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersteher bleiben soll, nach beendeter Lizitation wieder zurückgestellt wird.

Schriftliche versiegelte, mit einer 36 kr. Stempelmarke versehene, und nach Vorschrift des §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem entsprechenden Badium, oder der Nachweisung von dessen Erlage bei einer öffentlichen Kasse belegte Offerte werden nur vor dem Beginne der mündlichen Lizitation angenommen, und es muß darin ausdrücklich angegeben sein, daß der Offerent sowohl die allgemeinen, wie auch die speziellen Baubedingnisse und den Gegenstand des Baues genau kenne.

Die bezüglichen Baupläne, Baubedingnisse und Baubeschreibungen, dann Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge können bei dem gefertigten Bezirksbauamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden, am Tage der Lizitationsverhandlung aber bei dem genannten löbl. k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

K. k. Bezirks-Bauamt zu Weixelburg am 9. Februar 1860.

3. 60. a (1) Nr. 390, ad Nr. 68. Lizitations-Kundmachung.

Die löbliche k. k. Landes-Baudirektion hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1860, 3. 4351, für die Steinbrück-Mu. Kendorfer Straße nachstehende Konservations-Arbeiten zur Ausführung genehmiget:

- a. An Brücken und Kanälen:
Reparatur der Brückenbedielung an der Neuringbrücke im D.-Z. O 1-4, mit 245 fl. 41 kr. ö. W.
- b. An Geländern:
1. Herstellung der Geländer auf der steierischen Seite im D.-Z. O 1-4, mit . . . 296 fl. 14 kr.
2. Herstellung der Geländer in der Wegmeisterei Ratschach im D.-Z. O 1-5, mit 163 fl. 29 kr.
3. Herstellung der Geländer in der Wegmeisterei Savenstein im D.-Z. I 10-11, mit 433 fl. 10 kr.
4. Herstellung der Geländer in der Wegmeisterei Artho im D.-Z. I 12-15, mit 466 fl. 86 kr.
5. Herstellung des Geländers in der Wegmeisterei im D.-Z. III 5-III 10, pr. 243 fl. 56 kr.

d. Lieferung des Straßenbauzeuges m. 89 fl. 32 kr.

Wegen Ausführung dieser Objekte wird die öffentliche Lizitation Dinstag den 28. Februar 1860 beim k. k. Bezirksamte Ratschach Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten.

Jeder Unternehmungslustige hat vor der Lizitation das fünfprozentige Badium des Ausrufspreises im Baren oder in andern annehmbaren Kautionsseffekten zu erlegen, und im Erstehungsfall auf zehn Prozent des Angebotes zu ergänzen.

Vorschristsmäßige, auf 36 kr. Stempel geschriebene Offerte, welche mit dem bedingten Badium beschwert und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Straßen-Konservations-Arbeiten“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation beim k. k. Bezirksamte in Ratschach angenommen.

Die diesbezüglichen Bedingnisse, welche jedem Bewerber bekannt sein müssen, liegen beim gefertigten Amte zur Einsicht auf.

K. k. Bauexpositur Ratschach am 7. Februar 1860.

3. 61. a (1) Nr. 389, ad Nr. 67. Lizitations-Kundmachung.

Die löbliche k. k. Landes Baudirektion hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1860, 3. 3904, nachstehende Wasserbau-Konservations-Arbeiten zur Ausführung genehmiget.

1. Die Beistellung und Einbettung des Treppelwegschotter's, im Betrage von . . . 252 fl. ö. W.
2. Herstellung der Treppelweg-Geländer im D.-Z. O 0-2, III 2-3 und III 6-7, mit 453 fl. 65 kr.
3. Bei- und Aufstellung von 320 Streifbäumen, im Betrage von . . . 480 fl.

Zur Hintangabe dieser Objekte wird die öffentliche Lizitation Montag den 27. Februar 1860 Vormittags von 9 bis 12 Uhr beim k. k. Bezirksamte Ratschach abgehalten.

Jeder Unternehmungslustige hat vor der Verhandlung das fünfprozentige Badium des Fiskalpreises, entweder im Baren, oder in anderen annehmbaren Kautionsseffekten zu erlegen und im Erstehungsfall auf zehn Prozent des Angebotes zu ergänzen.

Vorschristsmäßige, auf 36 kr. Stempel geschriebene Offerte, welche mit dem bedingenen Badium beschwert und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Wasserbau-Konservations-Arbeiten“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation vom k. k. Bezirksamte Ratschach angenommen.

Die diesbezüglichen Bedingnisse, die jedem Bewerber bekannt sein müssen, können beim gefertigten Amte eingesehen werden.

K. k. Bauexpositur Ratschach am 7. Februar 1860.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1500 Megen Weizen,
1400 » Korn,
700 » Kukuruz,
mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr, einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 42 kr. pr. Sack oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Poitsch und dann auf eigene Rechnung hierher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Februar 1860 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich am 1. März 1860 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständiget, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende März 1860, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Berichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Febr. 1860

3. 58. a (1)

Lizitations - Kundmachung.

Vom k. k. Zeug- Artillerie-Posten-Kommando zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 5. März d. J., Vormittags um 9 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschließig der Bett- und Montursforten, zu Lande, für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. Mai bis Ende Oktober 1860, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram, Karstadt, Fiume, Klagenfurt, Görz, Malborgetho, Mont-Predil, Tarvis, Palmanuova, zum Pulverthurm bei Cervola, über Sessana und Basovicza, Duino und Stein in Krain, dann vom Laibacher Bahnhofs bis zum hiesigen Pulverthurme und in das hiesige Kastell, ferner:

von Stein in Krain nach Laibach.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeug- Artillerie-Posten-Kommando-Kanzlei in der Wienerstraße Nr. 73, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslizitation wird das Badium mit 200 fl. öst. Währ. oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Von jedem Konkurrenten oder Differenten muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbekammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande als fähig erklärt wird, die Verführung der Aerial-Güter übernehmen zu können.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorbemerkten Badium und Zertifikate versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.
2. Ist der schriftliche Different bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Different hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Different in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersther bleibt, nach

dienslich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Offerte beigezeichnete Badium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 500 fl. öst. Währung oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche 5. bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes einen Regreß an dem Einen oder dem Andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 9. Februar 1860.

3. 240. (1)

Nr. 10.

E d i k t**zur Einberufung der Verlassgläubiger.**

Von dem k. k. Bezirksamte Laak, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 27. Dezember 1859 in Laak, Haus-Nr. 117, mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Handelsmannes Herrn Markus Feigel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei der in der Notariats-Kanzlei des Gefertigten, Laak, Vorstadt Karlovitz, Haus-Nr. 42, auf Dienstag den 27. März 1860 Vormittag um 9 Uhr angeordneten Liquidirungs-Tagsatzung zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen, oder bis dahin bei dem obgedachten k. k. Bezirksgerichte ihre Gesuche schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laak am 22. Jänner 1860.

Joh. Criller,

k. k. Notar, als Gerichtskommissär.

3. 249. (2)

Nr. 352.

E d i k t.

Zu Nachhange zu dem Edikte vdo. 12. Oktober 1859, Z. 4236, wird bekannt gegeben, daß bei erfolgloser 1. Teilbietung der, der Maria Widmar von Sturza gehörigen Hausrealität, zur II. auf den 18. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr loco Sturza angeordneten Teilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 21. Jänner 1860.